Bavar.
4058
·30·

Bavar. 4058 (30

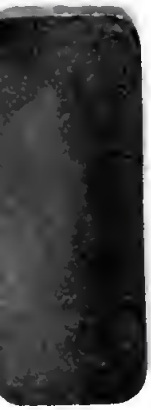

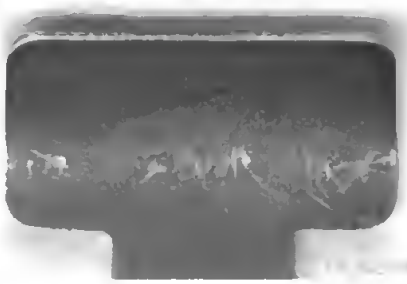

Digitized by Google

über

die bevorstehenden Verhandlungen

in der zweyten Kammer

der Stände des Königreichs Baiern,

betreffend

die Frage, ob der Professor und Bürgermeister

Hofrath Behr,

als quieszirter Professor noch ferner Repräsentant

der Universität Würzburg,

und

als solcher Mitglied der zweyten Kammer

seyn könne.

1822.

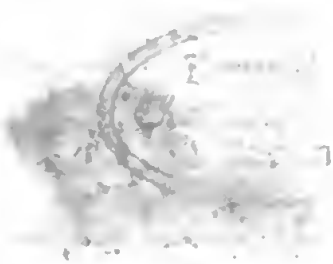

Die Kammer der Abgeordneten sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, auch noch über diese Frage zu entscheiden, nachdem sie bereits schon drey Tage ihrer in mehrfacher Beziehung kostbaren Zeit über die Frage verloren hat, ob die beyden Kanoniker des Domstiftes Augsburg, Egger und Abt, ferner Mitglieder ihrer Versammlung bleiben durften. Die Schuld dieses Zeitverlustes, und des dadurch der Nation verursachten Aufwandes aber liegt keineswegs der Kammer, sondern allein nur denen zur Last, welche diese Zweifel herbeyführen konnten. Warum mußten die beyden Kanoniker gegen die Vorschrift des Konkordates noch einige Zeit lang Pfarrer bleiben? — Warum mußte der Hofrath Behr, als Professor, quieszirt werden? — Ich muß diese Fragen, so natürlich und gebieterisch sie sich auch Jedermann aufdringen, unbeantwortet lassen, da in einem, wie in dem andern Falle die Veranlassungen und Motive dieser unbegreiflichen Ereignisse zur Zeit noch Geheimnisse sind. Wenn ich indessen auch die absolute Nothwendigkeit annehmen soll und will, daß in beyden Fällen das Eine und das Andere geschehen mußte; so fragt sich dann erst weiter, von Wem und Warum es in Zweifel gezogen wurde, daß ein quieszirter Professor, wenn er ein Bürgermeister ist, noch ferner: ein Pfarrer aber, wenn er ein Kanoniker ward, nicht mehr Mitglied der zweyten Kammer seyn und bleiben könne? — Zu zeigen, daß darüber nach den deutlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde kein Zweifel obwalten konnte, und daß es überflüssig war, die Kammer der Abgeordneten mit einer solchen Untersuchung in Versuchung zu führen, ist keineswegs schwer. Ich mache demnach auch nicht den geringsten Anspruch auf einiges Verdienst, wenn mir dieses in einer gedrängten Darstellung gelingen wird.

Ueber den Fall der zwey genannten Kanoniker hat die Kammer bereits entschieden, und, ungeachtet der zahlreichen Einwendungen aus fremden Gebieten oder nicht zur Sache gehörigen Stoffen, jeden Zweifel nach den buchstäblichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gänzlich gehoben. Aber auch darüber, daß der Professor und Bürgermeister, Hofrath Behr von Würzburg wegen seiner Quieszirung als Professor aus der Kammer der Abgeordneten nicht entfernt werden könne, wird kein Zweifel statt finden, und die Kammer, welche durch die Mehrzahl der Stimmen in allen wichtigen Fällen ihre Ehre aufrecht erhielt, eben so wenig irre zu gehen Gefahr laufen.

[illegible] müssen zur Entscheidung [illegible]
[illegible] Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde allein [illegible]
den. Ich sage, in den buchstäblichen Bestimmungen, weil es in keinem konstitutionellen Staate erlaubt seyn kann, irgend einem Worte der Verfassungs-Urkunde nach verschiedenen Ansichten eine doppelte oder gar eine mehrfache Deutung zu geben, und dadurch den mit den Worten ausgesprochenen Bestimmungen verschiedenen Sinn und Begriff unterzuschieben; denn wäre in irgend einem Artikel oder einer Stelle der Verfassungs-Urkunde die Möglichkeit einer solchen mehrfachen Deutung oder Auslegung aufzufinden und darzuthun: so dürfte für den eben in Frage begriffenen Fall dennoch nur der buchstäbliche Ausdruck gelten; für künftige Fälle aber müßte und könnte über den wahren und einzig geltenden Sinn die gesammte legislative Autorität allein nur entscheiden.

Von diesen einfachen und feststehenden Grundlinien gehe ich aus, und vorerst zur Frage über,

> ob der Hofrath Behr in dem gegenwärtigen Momente als Abgeordneter der Universität Würzburg in der zweyten Kammer der Reichsstände noch im rechtlichen Besitze sey, und als solcher vernommen werden müsse?

Die Kammer hat diese Frage durch ihre Abstimmung über die Kanoniker Egger und Abt, (Amtl. Verhandlungen Bnd. I. Seite 339) bereits bejahend entschieden, und konnte sie auch nach dem buchstäblichen Sinne der Verfassungs-Urkunde unmöglich verneinend entscheiden. Es hat demnach dieser Beschluß auch Rechts-Kraft in Anwendung auf den Hofrath Behr; denn, wie die Kanoniker als verfassungsmäßig gewählte Abgeordnete so lange mit Sitz und Stimme in der Kammer blieben, und bleiben konnten, bis diese, als die alleinig kompetente Gerichtsstelle die zur Sprache gebrachten Anstände untersucht und endlich ihren Austritt beschlossen hatte: so stehet auch dem Hofrathe Behr derselbe Besitzstand und gleiches Recht zur Seite, in der Kammer so lange als Abgeordneter seine Stelle zu behaupten, und seine Ansprüche persönlich zu vertreten, bis die Kammer auch über ihn ihr Urtheil ausgesprochen haben wird; denn auch er ist, wie die Kanoniker, verfassungsmäßig gewählter Abgeordneter, und kann darum, weil ihn die k. Regierung seines Kreises nicht einberufen hat, den Besitzstand als Abgeordneter in der Kammer so wenig verlieren, als ihn die Kanoniker Egger und Abt durch die Einberufung der Kreis-Regierung nicht sichern und erhalten konnten. Ohne eine auffallende Inkonsequenz an den Tag zu legen, kann die Kammer dem Hofrathe Behr demnach auch die persönliche Erscheinung, und eigne mündliche Vertretung seiner Rechte in ihrer Mitte unmöglich verweigern, weil die Verfassungs-Urkunde Titl VI. §. 14.)

darüber deutlich bestimmt, und diese Bestimmung bey den Kanonikern Egger und Abt bereits ihre volle Anwendung gefunden hat. Die oben angezogene Stelle der Verfassungs-Urkunde lautet wörtlich:

„In diesen Fällen" (nähmlich den Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes während der Dauer der Versammlung betreffend) „hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden."

Nicht von einer schriftlichen Vernehmung ist also hier die Rede, und kann es auch nicht seyn, da sich von selbst versteht, daß nach diesem Paragraphe der Verfassungs-Urkunde jedes bereits ernannte Mitglied während der Dauer der Versammlung so lange im Besitze seiner Rechte, und folglich auch in Mitte der Kammer bleibt, bis diese den Austritt desselben beschlossen hat.

Ich bemerke zum Ueberflusse noch, daß auch schon dem Sprach-Gebrauche gemäß Vernehmen so viel als Hören heißt, und daß selbst die Gesetze des Reiches bey Fällen, wo eine schriftliche Vernehmung statt haben soll oder kann, diese ausdrücklich bestimmen. Wenn also auch die Kammer wegen der zufälligen, obgleich verfassungswidrigen und zu keinem Präjudiz geeigneten Abwesenheit des Hofrathes Behr eine schriftliche Vernehmung desselben zuläßig erachten und beschließen sollte: so könnte ein solcher Beschluß dennoch wohl nur den Verstand haben, daß auch eine schriftliche Erklärung der Kammer genüge; keineswegs aber, daß diese dem Hofrathe Behr schon vor ihrer richterlichen Entscheidung den Besitzstand eines Abgeordneten und das damit natürlich verbundene Recht, wie die Kanoniker Egger und Abt ebenfalls in ihrer Mitte persönlich zu erscheinen und zu sprechen, rauben wolle.

Keinem Zweifel ist es demnach unterworfen, daß der Hofrath Behr in dem gegenwärtigen Momente, und noch so lange, bis die Kammer das Gegentheilige entschieden haben wird, wirklicher Abgeordneter der Universität Würzburg, und als solcher Mitglied der zweyten Kammer sey, welche ohne vorausgegangener Vernehmung über seinen Austritt Nichts beschließen kann.

Nach dieser wesentlichen Vorausbestimmung schreite ich nun zur Haupt-Frage, ob der Hofrath Behr durch seine erfolgte Quieszirung als Professor die Passiv-Wahlfähigkeit verloren habe, und daher verbunden sey, als Abgeordneter der Universität Würzburg aus der zweyten Kammer zu treten.

In Folge der buchstäblichen Bestimmungen in der Verfassungs-Urkunde muß ich diese Frage aus nachstehenden Gründen verneinen.

Das Edikt über die Stände-Versammlung setzt Tit. I. §. 8. die passive Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die Universitäten dahin fest,

„daß er neben den allgemeinen Eigenschaften zur passiven „Wahlfähigkeit, welche §. 12. des I. Titels der Verfassungs„Urkunde vorgezeichnet sind, noch insbesondere ein ordentli„cher dekretirter Lehrer seyn müsse."

Ich übergehe hier die allgemeinen Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit, welche in dem vorliegenden Falle, als nicht beanstandet, auch nicht zur Sprache kommen, obwohl die Bestimmungen derselben in der Verfassungs-Urkunde rücksichtlich der Universitäten nicht vollkommen passend erscheinen, und bey der jüngsten Wahl der Universität **Landshut** zu einem Zweifel veranlaßten, welchen die Regierung auf geschehene Anfrage gehoben hat, obschon ihr dazu die erforderliche Kompetenz abgesprochen werden muß *).

Nur von den besondern Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit, nähmlich der eines **ordentlichen Lehrers** und der eines **dekretirten Lehrers** kann also die Rede seyn.

Was ein **dekretirter Lehrer** heißt, bedarf kaum einer Erklärung, und wird auch kaum von Jemanden in Zweifel gezogen werden; denn er ist, und kann kein anderer, als ein solcher seyn, der von Seiner Majestät dem Könige ꝛc. als Lehrer für eine Universität durch eine allgemeine oder besondere Entschließung angestellt wurde.

Was aber unter einem **ordentlichen Lehrer** zu verstehen sey, darüber könnten nach den verschiedenen Observanzen und Statuten auf Universitäten mancherley sinnreiche Erklärungen und Klügeleyen Platz greifen, wenn nicht bereits durch die **Verfassungs-Urkunde** im **Edikte über die Stände-Versammlung Tit. I. §. 14** vorgesehen wäre. Da sind den ordentlichen Lehrern bestimmt und

---

*) Nach dem angeführten **Tit. I. §. 12. der Verf. Urkunde**, und dem **Tit. I. §. 8. des Ediktes der Stände-Versammlung**, auf welchen die Verf. Urkunde sich rücksichtlich des Betrages berufet, welchen jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstes-Verhältnisse im betreffenden Bezirke oder Orte versteuern muß, um die Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit zu haben, fand die Universität Landshut bey ihrer vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten zur Stände-Versammlung, daß diese auf ein einziges Individuum ihrer ordentlichen dekretirten Lehrer beschränkt sey, und folglich keine eigentlich freye Wahl statt haben könne. In dieser Lage glaubte die Universität von der königlichen Regierung sich über die oben bezeichneten Paragraphe der Verf. Urkunde und des Ediktes der Stände-Versammlung nähere Erläuterung erbitten zu müssen; worauf diese entschieden haben soll, daß bey den Professoren unter den allgemeinen Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit der Punkt des Steuer-Betrages keine Anwendung fände.

ganz allein nur die **ausserordentlichen Lehrer** entgegen gesetzt, und keine weitern Distinktionen unter ihnen angegeben. Es kann also auch unter einem ordentlichen Lehrer schlechterdings im Sinne der Verfassungs-Urkunde kein anderer, als ein solcher gemeint seyn und verstanden werden, der kein **ausserordentlicher Lehrer** ist, weil nur diesem letzten die passive Wahlfähigkeit nicht verliehen wurde. Ausserdem ist die Eigenschaft eines **ordentlichen und ausserordentlichen** Lehrers ohnehin auch schon in dem Anstellungs-Dekrete ausdrücklich bestimmt.

In diesem und keinem andern Sinne ist demnach der Hofrath **Behr ordentlicher, dekretirter Lehrer** der Universität Würzburg, und als solcher von dieser Universität zum Abgeordneten für die zweyte Kammer gewählt, auch vor drey Jahren darin ohne Widerspruch erkannt worden. In der Zwischenzeit trat indessen ein Ereigniß ein, wegen welchem man ihm die Eigenschaft eines Abgeordneten in der zweyten Kammer der Reichs-Stände absprechen will, weil er durch dieses Ereigniß seine passive Wahlfähigkeit verloren haben solle.

Der Thatbestand ist in Kurzem folgender. Die Stadt Würzburg erwies dem Hofrathe **Behr** in Rücksicht seiner ausgezeichneten Verdienste die Ehre, ihn zu ihrem ersten Bürgermeister zu wählen. Der Hofrath **Behr** zeigte dem Ministerium die auf ihn gefallene Wahl mit der Erklärung an, daß er die Bürgermeisters-Stelle von Würzburg nur in dem Falle anzunehmen bereit sey, wenn er seine Stelle als Professor an der Universität noch ferner beybehalten könne. Das königliche Ministerium gieng aber auf die Entscheidung dieser Anfrage nicht ein, sondern versetzte den Hofrath Behr mit der Modifikation in Quieszenz, daß ihm zwar nicht seine Professur, aber eine andere, derselben Kategorie angemessene Wiederanstellung vorbehalten bleibe.

Welchen Grund das königliche Ministerium haben konnte, eine solche Entschließung zu ertheilen, ist zur Zeit amtlich noch unbekannt, und es kann also die im Publikum durch das ganze Königreich darüber herrschende Meinung keineswegs als richtig angenommen werden, ob sie gleich durch die offizielle Beanstandung des Hofrathes **Behr**, als Abgeordneten in der zweyten Kammer der Reichs-Stände, einen überaus hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gewinnt. Ich, für meine Person, kann dem Ministerium nie und nimmermehr eine so sträfliche Absicht zumuthen, weil ich vorerst schon keinen unserer Minister eines solchen Verrathes an der Nation fähig, und überdieß sie alle für zu klug halte, als daß sie jemahls ein solches mit der Konstitution im offenbaren Widerspruche stehendes, und nicht zum Zwecke dienliches Mittel ergreifen könnten; denn man müßte doch wohl eine sehr oberflächliche und seichte Kenntniß von unserer **Verfassungs-Urkunde** und dem

Edikte über die Verhältnisse der Staats-Diener haben, um zu glauben, daß durch die Quieszirung eines Professors sein Austritt aus der Kammer der Abgeordneten während der Dauer der Stände-Versammlung zu bewirken wäre. Dennoch scheint dieser Glauben auf eine wahrlich unbegreifliche Weise Eingang gefunden, und selbst in der Kammer die Meinung, Anhänger zu haben, daß der Hofrath Behr als vom k. Ministerium quieszirter Professor auch nicht mehr als Mitglied in ihrer Mitte belassen werden könne.

Um darzuthun, wie irrig und konstitutionswidrig diese Meinung sey, brauchte ich nur zu fragen, wie es in einem konstitutionellen Staate möglich, ja sogar nur denkbar sey, daß die Quieszirung eines Staatsdieners eine solche Folge nach sich ziehen, und damit den Ministern also ein Mittel in die Hände gegeben seyn könnte, durch welches sie nach ihrer Willkühr irgend eines von den Mitgliedern der Kammer zu jeder Zeit, und sogar während der Dauer der Versammlung daraus zu entfernen in Stand gesetzt wären. Ich bedarf aber nicht einmahl dieser Frage; denn so wenig ein solcher Unsinn in einem konstitutionellen Staate möglich wäre, eben so wenig hat er auch bey uns nach der Verfassungs-Urkunde statt. Um dieses klar zu beweisen, will ich untersuchen, was eine Quieszirung ist, und welche rechtlichen Folgen sie mit sich bringt.

Die hierher gehörigen zwey Paragraphen 18. und 19. des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener lauten also:

„§. 18. Außer dem Fall eines richterlichen Urtheils hat der „definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt die „unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit."

„§. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt „sind widerruflicher Natur."

„Sie können ohne gerichtliche Klage zu begründen in Folge „einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung „mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder „für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit „mittelst Quieszirung benommen werden."

„Der so Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner „Standes-Klasse (der Staatskleidung) ferner nicht mehr be„dienen. Der quieszirte Diener behält sie bis zum Wieder„Eintritte in eine Amtsverrichtung und die mit derselben ver„bundenen Zeichen."

Aus diesen Bestimmungen folgt nun, daß der definitiv verliehene Dienerstand, (welcher nach §. 1. des Ediktes durch das Anstellungs-Reskript zu einem bestimmten Dienste allein nur erworben wird, folglich Nichts anders, als der in diesem Reskripte bezeichnete Dienst selbst seyn kann), weder durch die Dimission,

nicht durch die Quieszirung aus administrativer Erwägung benommen werden kann; — und daß das, was einem dimittirten oder quieszirten Staatsdiener benommen wird, bey dem Ersten nur in der Dienstesleistung (keineswegs dem Dienste selbst), dem Dienstesgehalte und der Amtskleidung, bey dem Zweyten aber nur allein in der Dienstesleistung und dem Dienstesgehalte bestehen könne.

Beyde, der dimittirte wie der quieszirte Staatsdiener behalten demnach den ihnen verliehenen Dienstesstand, den damit verbundenen Standesgehalt, den Titel, das ist, die Benennung des Dienststandes lebenslänglich, und der quieszirte Staatsdiener sogar auch noch die äußern Zeichen seiner Dienstes-Stelle, die Amtskleidung bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung noch bey. Sie sind und bleiben also (die Dienstesleistung allein ausgenommen) in jeder Beziehung lebenslänglich das, wozu sie durch ihre Anstellungs-Reskripte ernannt wurden.

Daß dieß der einzig mögliche, und folglich auch der richtige und wahre Sinn und Wortverstand des 18. und 19. Paragraphs vom Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener sey, und auf keine andere Weise ausgelegt werden könne noch dürfe, bestimmt sich aus dem Schluße des 8. Paragraphs in demselben Edikte unwidersprechlich klar, weil nach demselben die Entsetzung des Dienstes und die Dienstentlassung mit dem Verluste des Dienst-Ranges und Gesammtgehaltes (die zwey einzigen Fälle, durch welche die verliehene Dienstes-Stelle benommen wird) nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde erfolgen kann.

So stehet dann gesetzlich fest, daß der Hofrath Behr durch seine Quieszirung als Professor nicht aufgehört habe, ordentlicher dekretirter Lehrer der Universität Würzburg zu seyn, weil er durch sein Anstellungs-Reskript dazu ernannt ist, und diese Dienstes-Eigenschaft nur nach richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde verlieren könnte. Der Umstand, daß das königliche Ministerium im Quieszirungs-Reskripte erklärte, dem Professor Behr sey nicht seine Professur, sondern eine andere, derselben Kategorie angemessene Wiederanstellung vorbehalten, verändert Nichts an der Sache, da damit nicht gemeint seyn kann, dem Hofrathe Behr seine unverletzliche Eigenschaft als ordentlicher dekretirter Lehrer zu benehmen. Ließe sich eine solche Absicht des Ministeriums voraussetzen: so wäre sie gesetzwidrig und inkonstitutionell, und würde in keinem Falle von rechtlichen Folgen seyn. Noch schwächer und unhaltbarer aber ist die von einigen Gegnern des Hofrathes Behr zum Vorschein kommende Einrede, daß ein Professor, welcher nicht lehrt, kein ordentlicher Lehrer mehr sey. Abgesehen von dem, was ich für den vorliegenden Fall über den verfassungsmäßigen Begriff von

einem ordentlichen Lehrer bereits oben schon festgestellt habe, und davon, daß die Verfassungs-Urkunde in dem Edikte über die Stände-Versammlung) Titel I. §. 8. b) es nicht bestimme, daß der wählbare ordentliche dekretirte Lehrer doziren, das heißt Professor docens seyn, und seinen Lehrstuhl selbst versehen solle, was gewiß, und um so gewisser geschehen wäre, weil sie bey dem Artikel c) von der Klasse der Geistlichkeit, welcher noch dazu mit dem Artikel b) duech das Verbindungswort Und in unmittelbarem Zusammenhange stehet, ausdrücklich beygesetzt hat, daß der Wählbare ein wirklicher selbstständiger, seine Pfarrey selbst versehender, Pfarrer seyn müsse: so frage ich bloß noch zum Ueberflusse, ob denn ein General, dem kein Kommando übertragen ist, darum kein ordentlicher General mehr seyn könne? — Lehren denn nicht die ausserordentlichen Professoren auch, und können dadurch doch keine ordentlichen Lehrer werden? — Doch genug hiervon! Der Gegenstand, den ich behandle, ist zu wichtig, um mich auf solche Absurditäten einzulassen. Andere glauben eben so irrig und grundlos, aus dem 25. Paragraphe des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener ergäbe sich, daß durch die in Folge einer administrativen Erwägung, oder organischen Verfügung geschehende Quieszirung eines Staatsdieners seine bisherige Dienstes-Eigenschaft, wo nicht gänzlich aufgehoben, doch wenigstens verändert würde, weil er verbunden sey, der Berufung in eine seiner vormahligen Dienstes-Kategorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen; allein wer sieht bey genauer Prüfung und Vergleichung dieses Paragraphes mit dem 18. Paragraphe des Ediktes nicht sogleich ein, daß die Bedingung, in eine seiner vormahligen Dienstes-Kategorie angemessene Aktivität, wenigstens für so lange die unverletzliche Beybehaltung seiner ihm durch das Anstellungs-Dekret verliehenen Dienstes-Eigenschaft bestimmen und sichern, bis ihm eine andere, seiner eigenen Zustimmung entsprechende Dienstes-Eigenschaft neuerlich verliehen werden kann. Was wären sonst die frühern Bestimmungen des Ediktes §. 8, 13, und 19, und wie ein Rechts-Zustand der Staatsdiener gedenkbar, wenn in irgend einer Stelle des Gesetzes eine einseitige Willkühr Platz greifen dürfte? —

Noch einen Einwurf, den man für möglich halten will, glaube ich nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, bevor ich zu dem Resulate zurück kehre, welches sich aus den bisherigen Untersuchungen darstellt. Man glaubt nähmlich, daß die vom Hofrathe Behr angenommene Stelle eines Bürgermeisters mit der Dienstes-Eigenschaft eines ordentlichen, dekretirten Lehrers unvereinbar wäre, und daß also der Professor, ungefähr eben so in dem Bürgermeister untergegangen sey, wie bey dem Abgeordneten Egger und Abt der Pfarrer in dem Domherrn. Ich er-

widers hierauf: 1) daß die Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12 bey den allgemeinen Bestimmungen der passiven Wahlfähigkeit jede Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ausdrücklich ausschließt; in dem Edikte über die Stände-Versammlung Tit. I. §. 8. aber bey den besondern Eigenschaften eines Abgeordneten nicht bestimmt, daß ein solcher neben seiner besondern Eigenschaft als Abgeordneter kein anderes Stand- und Dienst-Verhältniß haben, und daß er also kein Adelicher, kein Geistlicher, kein Beamter, kein Doktor, kein Bürgermeister, kein Advokat u. s. w. seyn dürfe; — 2) daß die wirkliche Zusammensetzung der zweyten Kammer in dem gegenwärtigen Augenblicke faktisch zeigt, daß Adeliche, Räthe, Beamte, Professoren, Bürgermeister ꝛc. als Güterbesitzer mit oder ohne grundherrliche Gerichtsbarkeit, oder als Geistliche, oder als Abgeordnete von Städten und Märkten darin erscheinen können; — 3) daß der 10. Paragraph des Ediktes über die Stände-Versamlung den Unterthanen die passive Wahlfähigkeit sogar in mehrfacher Eigenschaft zugestehet; — 4) daß aber die Anwendung des Falles von den beyden Kanonikern Egger und Abt hierher nicht statt finde, weil dieser Fall von ganz anderer Natur ist, indem das Edikt bey der Klasse der Geistlichkeit ausdrücklich bestimmt, daß der Abgeordnete ein wirklicher Pfarrer seyn, und nicht bloß die Pfarre versehen müsse: ein Kanoniker aber, welcher eine Pfarre versieht, eben so wenig zum wirklichen Pfarrer herabgelassen, als ein Kaplan oder Kooperator in demselben Falle nicht zu einem Pfarrer hinaufgehoben werden kann; — und daß also das Untergehen einer Dienstes-Stelle in einer andern ohne ausdrückliche Bestimmung nur bey Beförderungen in den Abstufungen einer und derselben Dienst-Klasse statt habe, z. B. also wohl der Sekretär in dem Rathe, der Rath in dem Präsidenten, der Oberste im Generalen ꝛc., mithin der Pfarrer in dem Domherrn, nicht aber eben so der Professor in dem Pfarrer oder Bürgermeister untergehen müsse.

So wie nun nach allem Vorausgesagten unbezweifelbar fest stehet, daß der Hofrath Behr als ein noch wirklicher ordentlicher dekretirter Lehrer von der Universität Würzburg sich im gesetzlichen Besitzstande seiner passiven Wahlfähigkeit befindet, folglich in dieser Eigenschaft selbst jetzt noch als Abgeordneter der Universität Würzburg gewählt werden könnte: so kann auch der Austritt desselben aus der zweyten Kammer der Stände des Reichs nach Tit. VI. §. 14. der Verfassungs-Urkunde unmöglich Statt finden; denn hier ist bestimmt:

„der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung:

„1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder „die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betref-

„senden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begrün-
„deten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen auf-
„hört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte,
„oder in derselben Klasse zu erwerben; —“

„2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der (§. 42.) zur
„passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaf-
„ten verliert.“

So wenig nun der Hofrath Behr auch nur den Schein einer der hier bezeichneten Eigenschaften oder Erfordernisse verloren hat, wie ich umständlich und überzeugend genug bereits dargethan zu haben glaube: eben so wenig enthält auch die Verfassungs-Urkunde selbst, oder das Edikt über die Stände-Versammlung, irgend eine andere Bestimmung, welche seinen Austritt aus der Kammer vor dem gesetzlichen Ende der Versammlung erheischen könnte.

Wollte ich indessen, was nach meiner vollen Ueberzeugung absolut unmöglich ist, den Fall annehmen, daß die Kammer der Abgeordneten in ihrer Majorität den Austritt des Hofrathes Behr wegen seiner erfolgten Quieszirung beschließen könnte; dann würde sie ohne ihre Ehre zu kompromittiren, und ihre Selbstständigkeit auf das Spiel zu setzen, nicht umhin können, von dem königlichen Ministerium die öffentliche Bekanntmachung der Gründe zu fordern, welche es nothwendig machten, den Hofrath Behr als Professor zu quieszieren; — denn dann müßte der Kammer Alles daran gelegen seyn, diese Gründe zu wissen und zu prüfen, um den betreffenden Minister im Falle der Unzulänglichkeit derselben vor Gericht zu stellen, weil dann auf ihm vermög der durch die amtlichen Protokolle bekannten Ereignisse in den Verhandlungen der zweyten Kammer vom Jahre 1819 allerdings der nahe und schwere Verdacht ruhte, als hätte er den Hofrath Behr durch die ohne Nothwendigkeit verfügte Quieszirung in sträflicher Absicht aus der Kammer entfernen wollen.

Es ist hier der Ort nicht mehr, und ich mag auch den Beruf, die Bahne eines so unwahrscheinlichen Schrittes weiter zu verfolgen, um so minder fühlen, als ich meine Ueberzeugung, daß die Kammer unmöglich in diesen Fall kommen kann, bereits ausgesprochen und damit gesagt habe, was ich zu sagen und mit zureichenden Gründen zu belegen veranlaßt und im Stande war. — Die Kammer dadurch belehren, oder beurtheilen zu wollen, ist nicht meine Absicht; denn ich bin weit von solch einer Anmassung entfernt, und erkenne nur zu gut, daß diese ehrwürdige Versammlung nur einen Lehrer haben kann: die Nation, und nur einen Richter: die öffentliche Meinung, so wie sie auch nur einen Gegenstand ihrer höchsten Liebe und Ehrfurcht hat: den König und das königliche Haus.

München, den 9. Hornung 1822.

H.

Nachträgliche Bemerkungen

zur

vorstehenden freymüthigen und unbefangenen Ansicht.

Als ich meine freymüthige und unbefangene Ansicht über diesen Gegenstand niederschrieb, waren mir die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 11. und 13. dieses Monats unbekannt. Seit ich diese in den amtlichen Protokollen vor mir liegen habe, gewann ich über die Kammer selbst eine Ansicht, welche es mir zur Pflicht macht, meine bereits bekannt gewordene Ansicht durch weitere Bemerkungen zu unterstützen. Daß ich mir kein Urtheil über die Beschlüße der Kammer selbst erlauben will, obwohl ich es für sehr erlaubt halte, habe ich bereits erklärt; allein über die einzelnen Stimmen derselben, wenn sie auf unrichtigen Thatbeständen, auf verführerischen Scheingründen, oder auf versteckten Trugschlüßen beruhen, und zu ungeeigneten Resultaten verleiten können, darf und muß ich in dem vorliegenden Falle, der von so großer Wichtigkeit ist, mit Freymüthigkeit sprechen. Ich darf: weil jedes öffentliche Wort eines einzelnen Individuums sich auch eine öffentliche Beurtheilung gefallen lassen muß, wie dann auch gerade nur diese Beurtheilung die alleinige Absicht der Kammer bey der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Verhandlungen seyn kann; — ich muß: weil ich ein Mahl den Beruf fühlte, meine Ansicht in dieser Sache ebenfalls öffentlich auszusprechen, und als Freund der Ehre und Wahrheit nicht dulden kann, daß sie, aus Mangel hinreichender Unterstützung allein nur Gefahr laufen solle, von Scheingründen und Trugschlüßen verdrängt zu werden. Ohne weiteren Worten gehe ich also auf die Beurtheilung der einzelnen Stimmen über, welche sich in der Angelegenheit des Hofrathes Behr als Abgeordneten der zweyten Kammer bereits hören ließen. Die Reihe trifft also zuerst das Votum des zweyten Präsidenten von Seuffert.

Ich umgehe die zarte Leichenrede, womit diese Stimme beginnt, mit Stillschweigen, obgleich Tiraden dieser Art immer eine *captatio benevolentiae* für im Hinterhalte verborgene Ausfälle zu verrathen scheinen; allein darüber kann ich meine Befremdung nicht bergen, warum auf den zufälligen Umstand der Stellung als zweyter Präsident und erster Votant ein besonderes Gewicht gelegt wird, als ob v. Seuffert in dieser Stellung etwa eine eigne Eigenschaft in Anspruch nehmen wollte, den ihm nachsitzenden Mitgliedern die Bahne zu bezeichnen, welche sie in ihren

Abstimmungen zu betreten und zu wandeln hätten. Diese, das ganze Votum durch hervorleuchtende Absicht wird der Kammer nicht unbemerklich seyn; sie wird sich folglich auch von selbst hüten, den Vorwurf des maschinenmäßigen Nachtretens zu vermeiden. Nun zum Votum selbst, von dem ich nur das berühren und widerlegen werde, was nicht mit dem buchstäblichen Verstande der Verfassungs-Urkunde, welche nicht gemodelt und gedeutelt werden darf, überein kommt. Dazu gehört gleich Anfangs, daß v. Seuffert mit Dreistigkeit die Behauptung aufstellt: Bey den Abgeordneten der Universitäten bestehe die besondere (passive) Wahlfähigkeit eines Mitgliedes nach der Bestimmung Beyl. X. z. Verf. Urk. Tit. I. §. 8 in einer ordentlichen Professur bey einer der drey Fakultäten, von welcher das Mitglied gewählt ist. (Verhandlungen der zweyt. Kammer ꝛc. B. I. S. 361.) Ey, wo stehet diese Stelle? — In allen Exemplaren der Verfassungs-Urkunde, die ich kenne, heißt es l. c.:

b) „die Abgeordneten der Universitäten dürfen nur ordentliche „decretirte Lehrer seyn ꝛc."

Wo ist hier von einer ordentlichen Professur bey einer der drey Fakultäten die Rede? — Und wo stehet denn, daß eine dieser 3 Fakultäten den Abgeordneten zu wählen habe? Die Verfassungs-Urkunde Beyl. X. §. 18 sagt:

„Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht „in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und auß„serordentlichen Lehrer ꝛc.

Wohl gemerkt! Sie spricht nicht von Fakultäten; Nichts von dem akademischen Senate; — sie spricht auch nicht: in der Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, sondern: in einer Versammlung ꝛc. Eben so wenig bestimmt sie, daß diese ordentlichen dekretirten Lehrer aktiv seyn, das heißt: daß sie eine Professur versehen müssen, wie sie dieses doch in dem folgenden mit dem Artikel b unmittelbar verbundenen Artikel c des 8. Paragraphes bey den besondern Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit der Pfarrer ganz ausdrücklich festsetzt, und um noch präciser zu bezeichnen, auch noch das Wort wirklicher beysetzt. Kann man, ich will nicht sagen, mit einem logischen Sinne, sondern sogar mit einigem Menschen-Verstande wohl denken, daß es im Geiste des Gesetzgebers liegen konnte, bey dem einen dieser zwey in eine Konstruktion zusammengefaßten Artikel die klarste und deutlichste Bestimmung auszusprechen, und bey dem andern Alles einer vaguen Interpretation zu überlassen. — Nein, mein Herr Präsident! Ein Artikel ist hier so genau bestimmt, wie der andere, und es ist Ihnen nicht erlaubt, nach Ihrem Gutbefinden Zusätze zu machen; denn das Wort, das nicht in der Verfassungs-Urkunde stehet, das gilt auch nicht, und sie können es weder als zweyter

präsentat, noch als erster Votant, ja selbst dann nicht, wenn Sie ein Wort zu reden, Gehalt machen. — Allerdings bin ich übrigens darin mit Ihnen einverstanden, daß auch die Abgeordneten der Universitäten, wenn sie ihre passive Wahlfähigkeit verlieren, ihren Platz in der Kammer [illegible] gut, wie jeder andere Abgeordete im gleichen Falle zu räumen verbunden seyen; — nur muß ich dabey bemerken, daß die Abgeordneten der Universitäten wohl die allgemeinen Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit, welche in der Verf. Urk. Tit. VI. §. 12 bezeichnet sind, aber niemals die besondere im Edikte Tit. I §. 3 b festgesetzte Eigenschaft ihrer passiven Wahlfähigkeit verlieren können. Sie hätten Sich daher auch alle Gründe Ihrer grammatischen sowohl als auch Ihrer logischen Interpretation (Verhandl. der zweyt. Kammer ꝛc. Band I. S. 362 — 366) gänzlich ersparen können; denn der ganz natürliche Grund, warum in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 14 nro. 1 bey der Bestimmung über den Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes aus der Kammer während der Dauer der Versammlung jede der vier repräsentativen Klassen, nämlich die Realitäten-Besitzer, die Gerichts-Herren, die Gewerbetreibenden, und die geistlichen Pfründen-Besitzer nahmentlich aufgeführt und deutlich bezeichnet, die Repräsentanten der Universitäten aber mit Stillschweigen übergangen sind, liegt jedermann klar vor Augen: es ist kein anderer, als der, daß der Fall, die besondere Eigenschaft ihrer passiven Wahlfähigkeit zu verlieren, bey Professoren absolute unmöglich ist. Dagegen sind bey nro. 2 eben dieses Paragraphes, welcher vom Verlurste der allgemeinen Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit handelt, die Klassen der Repräsentation nicht mehr speziell bezeichnet, und also auch die Abgeordneten der Universitäten darunter begriffen; denn auch sie können diese allgemeinen Eigenschaften verlieren, oder noch nicht erlangt, z. B. das 30ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf diese Weise sind alle Regeln der Hermeneutik, die auch ich zu verstehen, und nicht weniger gut anwenden zu können glaube, vollkommen entbehrlich; denn es ist Nichts in der Verfassungs-Urkunde vergessen worden, und nirgends eine Lücke zu finden, wenn man nicht absichtlich eine aufreissen will, um Kontrebande einzuschwärzen. Es waren also auch für die Abgeordneten der Universitäten nirgends Ausnahmen von der Regel nothwendig, weder ihrer fortwährenden passiven Wahlfähigkeit wegen, noch wegen ihrer Unabhängigkeit und Freyheit in Reden und Handeln. (Verhandl. d. 2. Kammer ꝛc. Bd. I. S. 366.)

Es ist schon schwer zu begreifen, warum das Mitglied von Seuffert auf solche Verirrungen gerathen konnte: allein noch unbegreiflicher sind die Fragen, welche es in Folge derselben zu stellen wagt. (Obige Verhandl. S. 367.) Ist es z. B. nicht empörend fragen zu hören: „Kann der Souverain nicht auch

„die Staatsdiener durch Quieszirung sein Mißfallen fühlen las-
„sen? — Hat er es nicht in seiner Gewalt, die Geistlichen durch
„Versetzung auf andere, in andern Distrikten und Dekanaten
„gelegene Pfarreyen aus der Stände-Versammlung zu entfer-
„nen.“ — Wo ist hier Ihre konstitutionelle Gesinnun ein Herr Präsident einer konstitutionellen Versammlung? — Durchdrungen von derselben muß ich Ihnen erwiedern, daß Beydes nicht nur allein unter der Würde und gegen das eigne Interesse eines Souverains wäre, sondern auch nicht gedenkbar, und nicht möglich sey. Wenn es geschähe: so hätte es nicht der Souverain, sondern die Minister hätten es gethan, die für Alles verantwortlich sind, was unter dem Nahmen des Souverains Böses und Verfassungswidriges geschieht. Wie konnten sie demnach diesen Gedanken noch weiter ausbilden und verfolgen, und sogar die gräßliche Behauptung aufstellen, „der König bediene sich des ihm eignen konstitututio-
„nellen Rechtes, wenn er einem Abgeordneten der Universität
„dadurch, daß er ihn von seiner ordentlichen Lehrstelle entläßt,
„seine passive Wahlfähigkeit zu entziehen für gut findet, sey es,
„aus welchem Grunde es wolle.“ (Verhandl. ꝛc. l. c. S. 368.) Ich nehme Anstand auf eine solche unerhörte Meinung zu antworten, da ich es für Majestäts-Verbrechen halte, sie zu haben, und für Verletzung des Konstitutions-Eides, sie öffentlich zu äussern. Mit allen Sophismen der Jesuiten wäre man nicht im Stande ein solches Recht (ich sage nicht, des Königs: ja ich wage es nicht ein Mahl zu sagen, der Minister) aus unserer Verfassungs-Urkunde auch nur scheinbar zu definiren. Ich glaube daher: der erste Präsident der Kammer hätte, seiner Pflicht gemäß, den zweyten Präsidenten, als er Dieses sprach, zur Ordnung weisen sollen. Doch das Votum des Mitgliedes von Seuffert strotzt ja auch noch von andern Irrthümern und verkehrten Schlußfolgen, um mich der schonendsten Ausdrücke zu bedienen. Man findet gleich darauf den Satz: „der Hofrath Behr habe aufgehört ordentlicher Lehrer der
„Universität Würzburg zu seyn, weil die Quieszenz eines Staats-
„dieners zu den Arten (was soll Arten hier heißen? doch nicht *Ar-*
„*tes*?) gehört, durch welche derselbe sein Amt verliert.“ Um dieses zu beweisen bedient von Seuffert sich selbst einer besondern Art von Logik. Er zieht dafür nicht den 18. §. des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener an, welcher sagt:

„Ausser dem Falle eines richterlichen Urtheiles hat der de-
„finitive Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche
„Natur der Dauer auf Lebenszeit.“

und folglich zu offenbar seine Meinung vernichtet; sondern den 19. §. desselben Ediktes, welcher bestimmt,

„die Dienstesleistung des Dieners und der Dienstesgehalt
„sind widerruflicher Natur ꝛc. ꝛc.,

[illegible] muß er sich noch einer Wendung bedienen, und das so [illegible]sche und leicht verständliche Wort Dienstesleistung [illegible] deutsches Wort: nämlich das Wort Amt übersetzen, [illegible]t allen seinen Rechten: versteht sich objektiven und [illegible]ten. (Verhandl. l. c. S. 369.) Nun, das heiß [illegible] der Hermeneutik verstehen und in strenge Anwendung bringen; denn auf diese Weise interpretirt man privatrechtliche Verträge, und ganz besonders also eine staatsrechtliche Urkunde, welche die Koexistenzverhältnisse eines großen Souverains und seines Volkes ordnet!! (Verhandl. S. 365.) Dienstesleistung eines Amtes, und das Amt oder der Dienst selbst mit allen seinen Rechten wären demnach ungeachtet der im Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener §. 18 vorausgesetzten Bestimmung der unverletzbaren Natur des Dienerstandes in dem darauf folgenden §. 19 nach der Interpretation und Logik des Mitgliedes von Seuffert ganz gleichbedeutende Dinge, weil der Gesetzgeber wahrscheinlich es nur versehen, oder zu wenig überlegt haben mag, statt des Ausdruckes Dienstesleistung den Ausdruck Amt oder Dienst mit allen Rechten zu gebrauchen. Daß er aber diesen letzten Ausdruck hat gebrauchen wollen oder vielmehr sollen, glaubte das genannte Mitglied aus den §§. 25 — 27 des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener folgern zu können. Unglücklicher Weise aber hat er sich hier in seiner eigenen Schlinge verstrickt; denn gerade diese Paragraphen beweisen evident das Gegentheilige von dem, was von Seuffert damit beweisen wollte, und ich stelle sie ihm daher als meine Gewährsmänner vor aller Welt unter die Augen. Man bemerke doch sorgfaltig die Worte, mit welchen diese Paragraphen von der Reaktivirung eines Staatsdieners, nicht aber von der Wiederanstellung oder Wiedereinsetzung in ein Amt oder einen Dienst sprechen. Der §. 25 sagt:

„Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organi„schen Verfügung in die Quieszenz versetzte" (also nicht des Dienstes oder Amtes entsetzte oder entlassene) „Staatsdie„ner bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormali„gen Dienstes-Kategorie angemessene Aktivität" (also in kein anderes Amt oder in keine neue der vorigen Dienstes-Kategorie nicht angemessene Dienstes-Stelle), „welche ihm „entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, „zu folgen."

Der 26. §. bestimmt noch entscheidender, wie folgt:

„Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur provisorischen „Aktivität (nicht zu einem neuen Dienste) erhält derselbe für „die Zeit dieser provisorischen Funktion den Gesammt-Geld„gehalt seiner vorigen Stelle,"

welche er demnach hat und fortbehält, bis ihm in eine neue, seiner

fortwährenden Dienst-Kategorie angemessene definitive Aktivität (nicht Dienstes-Stelle) übertragen werden kann.

Und eben so entscheidend erklärt der 27. §.

„Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine „definitive Aktivität" (also wieder nicht: in ein Amt oder einen Dienst) „tritt derselbe in den Standes- und Dienstes- „Gehalt der neuen Stelle" (nicht in eine neue Dienstes-Stelle) „ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle „ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt- „Geldgehalt ist."

„Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der „in seiner vorigen Dienstes-Kategorie bezogene war, so wird „sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey „seiner allenfalls wieder eintretenden Quieszenz sein vormali- „ger Aktivitäts-Gehalt zum Grunde gelegt."

Wer sieht hieraus nicht ein, daß **Quiesziren** unmöglich Etwas anders sagen und bedeuten könne, als einen Staatsdiener aus der **Aktivität** oder **Funktion** seines Amtes setzen; keineswegs aber: ihm sein **Amt mit allen Rechten desselben** abnehmen; denn die §§. 25, 26 u. 27 sprechen nirgends von Berufung und Wiedereinsetzung in ein **neues Amt** oder eine **neue Dienstes-Stelle**, was unmittelbar der Fall seyn müßte, wenn die vorige Dienststelle oder das vorige Amt durch Quiesziruug verloren gienge; — sondern ausdrücklich nur von Berufung und Wiedereinsetzung in eine provisorische oder definitive **Aktivität**, welche der vorigen Dienstes-Kategorie angemessen seyn muß, und wobey also auch dem zu reaktivirenden Quieszenten seine Stimme, folglich auch das Recht auf seine vorige Dienstes-Kategorie vorbehalten ist. — Nur von **Amts-Nichtthätigkeit**, oder vielmehr von **Amts-Stillstand** auf unbestimmte Dauer kann demnach bey einer Quiesziruug aus administrativer Erwägung oder organischer Verfügung die Rede seyn; unmöglich aber vom **wirklichen Verluste des Amtes** oder der **Dienstes-Stelle**, die Staatsdienern durch ihre Anstellungs-Reskripte verliehen sind; die nach §. 1. des **Ediktes** allein nur den **Stand eines Staatsdieners** begründen: folglich ohne diesen mitzuvernichten, nicht verloren gehen können; sondern, **den einzigen Fall eines richterlichen Urtheils ausgenommen**, nach §. 13. des Ediktes ebenfalls die **unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit** haben; denn wer mir Das nimmt, wodurch ich ein Recht auf Etwas habe, nimmt mir dieses Recht selbst. Es ist sonderbar, daß Leute von Verstand uneins seyn und rechten können, was das Wort **Quieszenz** zu deutsch bedeuten solle, da jeder Primaner darüber entscheiden kann; aber abgeschmackt und lächerlich ist es vollends zu behaupten: **Quieszenz in einem Amte bedeute und bezeichne nicht Ruhestand im Amte**, sondern die

des Amtes; nicht viel besser also, als ob ich die [illegible] machen wollte, eine Uhr, welche nicht aufgezogen [illegible] Uhr mehr seyn.

Aus dem Gesagten folget nothwendig, daß das Mitglied [illegible] Nichts, gar Nichts aus der Verfassungs-Urkunde und dem Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener für seine Meinung bewiesen hat, sondern daß vielmehr daraus die ganz entgegengesetzten Wahrheiten und Resultate hervorgehen. Durch sein ganzes Votum ist dieses der Fall, und wenn er auch hin und wieder richtige Sätze hinstellte: so geschah es nur, um unrichtige Schlußfolgen davon abzuziehen. So sagt er z. B. (Verhandl. d. 2. Kammer Seite 370): Ein quieszirter Professor ist ein Professor ohne Amt und Professur. Wer zweifelt daran? — allein folget daraus, daß ein quieszirter Professor, welcher durch ein königliches Anstellungs-Reskript zu einem ordentlichen Professor dekretirt ist, kein Professor mehr sey, und alle Rechte einer Professur verloren habe? — Ey, ist denn ein Mahler, den man einige Zeit zu mahlen verhindert, kein Mahler mehr? Oder hat er dadurch alle Rechte zu seinem Attellier verloren. Dennoch ist diese Mißhandlung und Nothzüchtigung der Logik noch verzeihlicher, als die Verdrehungen oder Wechselbalgereyen der Gesetzstellen, welche in dem Votum des v. Seuffert vorkommen. Wo in der Verfassungs-Urkunde oder in dem Edikte über die Stände-Versammlung mag wohl das Gesetz stehen, welches erklärt, wie Sie, mein Herr Präsident, vorgeben, daß der quieszirte und pensionirte ordentliche dekretirte Lehrer, der sich nicht mehr in Funktion befindet, nicht mehr zu den Versammlungen der Professoren berufen wird, keinen Antheil mehr an ihren Berathungen nimmt, und die Geschäfte der Universität, wie ihm fremde Geschäfte zu betrachten hat, nicht wahlfähig sey? — Es verstehe sich von selbst, werden Sie vielleicht sagen, weil es sich so erklären läßt; allein Sie vergessen doch dabey, daß Sie, der Sie Dieses erklären wollen, nicht das Gesetz sind, auf welches Sie Sich berufen. Doch auch ohne Gesetz wissen Sie Mittel aufzufinden, die ganze Ansicht des vorliegenden Falles in ein verblendendes Licht zu stellen. Sie geben Sich nähmlich zuletzt noch Mühe, zu beweisen, daß, wenn die passive Wahlfähigkeit des Hofrathes Behr durch seine Quieszirung nicht verloren gegangen ist, seine Wahl zum Abgeordneten der Universität Würzburg an sich selbst nichtig seyn müsse. (Verhandl. der 2. Kammer Bd. I. S. 371.) Sie glauben damit dem Hofrathe Behr den letzten, entscheidenden Dolchstich beygebracht zu haben. Es ist auch nicht zu läugnen, daß Sie gut gezielt haben; allein die Wunde ist nicht tief genug, und das Gift des Dolches taugt vollends gar Nichts: es macht keine Wirkung, und die Wunde ist

leicht zu heilen. Sie übersahen auch hier, daß die Waffe, womit Sie tödten wollten, ein konstitutionelles Werkzeug seyn, und aus der Wehr-Kammer unserer Verfassungs-Urkunde, nicht aber aus dem nächst besten Winkel, oder gar aus Italien gewählt werden müsse.

Die Behauptung, daß jeder Passivwahlfähige auch aktivwahlfähig seyn muß, unterliegt zwar keinem Zweifel; aber die, daß ein quieszirter Professor keine aktive Wahlfähigkeit habe, muß erwiesen werden, und zwar aus der Verfassungs-Urkunde. Das würde ein schweres Stück Arbeit seyn, und doch nie gelingen. Der Umstand, daß bey der Wahl eines Abgeordneten der Universität Würzburg, und wahrscheinlich auch der beyden andern Universitäten Erlangen und Landshut die vorhandenen quieszirten Professoren nicht berufen wurden, und also bisher noch nicht mitgestimmet haben, kann sie weder der aktiven noch der passiven Wahlfähigkeit berauben, wenn die Verfassungs-Urkunde, des Reichs sie dazu berechtigt. Durch eine Uebertretung oder Ausseracht lassung gegen die Konstitution kann keine rechtliche Folge hinein praktizirt, oder heraus entwendet werden. Daß alle ordentliche und ausserordentliche Lehrer einer Universität aktiv-wahlfähig sind, und also zu der Wahl eines Abgeordneten auch berufen werden sollen, bestimmt das Edikt über die Stände-Versammlung Tit. I. §. 18, und daß jeder ordentliche dekretirte Lehrer einer Universität passiv-wahlfähig sey, wenn ihm dazu die in der Verfassunds-Urkunde Tit. VI. §. 12. festgesetzten allgemeinen Eigenschaften nicht fehlen, wird in demselben Edikte ebenfalls Tit. I. §. 8. bestimmt. Ob diese Professoren aktive oder quieszirte Staatsdiener sind; ob sie die Uniform eines Professors tragen dürfen, oder nicht; ob sie einen oder keinen, einen großen oder kleinen Gehalt beziehen, und ob dieser Gehalt ihnen aus den Universitäts-Kassen, oder den Staats-Kassen, oder was immer für Kassen und Fonden bezahlt wird, das sind lauter Nebendinge, mein Herr Präsident, wovon die Verfassungs-Urkunde und das Edikt über die Stände-Versammlung mit keiner Sylbe Meldung machen, und die also bey der Frage: ob ein Professor aktiv und passiv wahlfähig sey, um so weniger in Betrachtung kommen können und dürfen, als die Verfassungs-Urkunde, wie ich bertits schon ein Mahl bemerkt habe, Tit. VI. §. 12. bey den allgemeinen Eigenschaften eines jeden Mitgliedes der Kammer der Abgeordneten jede Rücksicht auf Standes- und Dienstes-Verhältnisse ausdrücklich verbietet, folglich auch bey den ordentlichen und ausserordentlichen Lehrern der drey Universitäten ihre Verhältnisse als Staatsdiener zu berücksichtigen nicht gestattet.

Doch Sie wollen vielleicht, mein Herr Präsident! daß nach den, wie es scheint, ganz eigenen Regeln Ihrer Hermeneutik in einer Verfassungs-Urkunde zuweilen auch Etwas gelten müsse, was

nicht darinnen stehet, und daß Das, was darinnen stehet, zuweilen auch nicht gelten, oder doch ganz anders verstanden und ausgelegt werden müsse, als der schlichte Menschenverstand es verlangen könne. Glaubten, oder wollten Sie Das nicht, wie könnten Sie die eben widerlegten Behauptungen aufstellen, und auch noch versichern, daß die Wahl einer Korporation, zu welcher nicht alle aktiv-wahlfähigen Glieder derselben berufen werden, nichtig sey. Vergessen Sie nicht, Herr v. Seuffert, die Konstitution, nicht Sie, muß darüber entscheiden, in welchen Fällen die Wahl eines Abgeordneten nichtig sey. Die Verfassungs-Urkunde verweiset rücksichtlich der Wahlen Tit. VI. §. 11. auf das Edikt über die Stände-Versammlung. Dieses bestimmt Tit. I. §. 17. Bey der Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nur, daß Wahlstimmen, welche zur bestimmten Zeit nicht in der vorgeschriebenen Form übergeben sind, nicht eingerechnet werden sollen: aber sie sagt Nichts davon, daß deßhalb die Wahl nichtig wäre. Bey der Wahl der Abgeordneten der Universitäten heißt es zwar §. 18. des Ediktes, daß ihre Wahl in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer geschieht; — und bey der Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen, §. 19. des Ediktes, daß alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer des Land- oder Herrschafts-Gerichtes einberufen werden; — allein weder bey der einen, oder der andern Wahl ist ausgesprochen, daß die Wahl ungültig und nichtig sey, wenn etwa nicht alle wahlfähigen Professoren oder Pfarrer dazu berufen werden, oder dabey erscheinen. Auch bey der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, und der Wahl der Abgeordneten von den Grundeigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit setzt das Edikt §. 26. und 38. zur Giltigkeit der Wahl nicht die Anwesenheit von allen, sondern nur von drey Viertheilen der Wahlmänner fest. — So fällt denn auch Ihre letzte Behauptnng, mein Herr Präsident, mit welcher sie den Hofrath Behr, als Professor und Abgeordneten, im Falle Ihre frühern Angriffe ohne Erfolg wären, allein noch vernichten zu können glaubten, ebenfalls in eigner Nullität zusammen; denn auch die Wahl desselben ist darum, weil die quieszirten Professoren nicht dazu berufen wurden, keineswegs nichtig, und zwar eben so wenig, als die quieszirten Professoren aus demselben Grunde ihre aktive und passive Wahlfähigkeit zu Abgeordneten der 2. Kammer des Reiches nicht verloren haben, und nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auch niemahls verlieren können. Zwar bey Ihnen, Herr v. Seuffert, hat die Sache immer eine andere, wenn auch unnatürliche und gesetzwidrige Ansicht, da Sie am Schluße Ihres Votums nicht errötheten, auch noch den Satz zu vertheidigen, daß, wenn Hofrath Behr seine

Passiv-Wahlfähigkeit ein Mahl verloren hätte, es ohne Zweifel nicht mehr darauf ankommen könnte, wie er solche verloren habe. Da ich indessen den konstitutionellen Beweis klar durchgeführt habe, daß Hofrath Behr als quieszirter Professor nicht aufhörte, ein ordentlicher dekretirter Lehrer zu seyn; daß er folglich als Abgeordneter der Universität Würzburg weder seine aktive noch passive Wahlfähigkeit verloren habe, und demnach auch nicht aus der Kammer der Abgeordneten austreten darf: so bin ich glücklicher Weise der Mühe enthoben, auf diese empörende Stelle, womit das Mitglied v. Seuffert sein Votum noch krönen wollte, weiter zu antworten. Ohnehin mußte ich mich dabey zu lange aufhalten; allein da es das Votum des 2. Präsidenten und 1. Votanten war, und deßhalb ein vorzügliches Gewicht darauf gelegt wurde: so schien es mir unvermeidlich. Desto kürzer werde ich mich nun aber auch bey den noch übrigen Stimmen fassen können.

Dieß ist gleich der Fall bei dem 2. Votum des Mitgliedes Mehmel, welcher in der Hauptsache ganz der verkehrten Ansicht des Präsidenten v. Seuffert gefolgt ist, und dadurch sowohl, als auch in der Darstellung selbst seinem eignen logischen Sinne keine besondere Ehre erweiset; denn er theilet sie in 3 Punkte, nämlich: 1) in die Thatsache; 2) in die Kompetenz der Entscheidung, und 3) in die Entscheidung selbst ab; nimmt aber bey Erwägung der Thatsache den Fall schon für so entschieden an, daß er selbst die Vernehmung des Hofrathes Behr aus dem Grunde umgehen zu dürfen glaubet, weil dieser seine Quieszirung ohne die geringste Beschwerde dawider angenommen hat; ja sogar damit zufrieden zu seyn scheinet. (Verhandl. der 2. Kammer ꝛc. Bd. I. S. 373 u. 374) Ich umgehe übrigens, was der Abgeordnete Mehmel über den ohnedieß keinem Zweifel unterliegenden Punkt der Kompetenz der Entscheidung in Erinnerung brachte, und bemerke bey seinem 3. Punkte, der Entscheidung selbst, nur, daß ich seine ganz irrige und konstitutionswidrige Ansicht über die rechtlichen Wirkungen und Folgen der Quieszenz eines Staatsdieners überhaupt, und des Hofrathes Behr insbesondere schon durch das bereits Gesagte über das Votum des Abgeordneten v. Seuffert vollkommen entkräftet habe; denn das Mitglied Mehmel bringt überall nichts Neues zum Vorscheine, als die nicht minder grundlose Meinung, daß der Hofrath Behr auch durch die Annahme der Bürgermeisters-Stelle von Würzburg wegen gänzlicher Veränderung seines Amtes und Berufes aufgehört habe, Vertreter der Universität Würzburg und Mitglied der Stände-Versammlung zu seyn, folglich der Kammer Nichts anders übrig bleibe, als sein Recht auf die Standschaft für erloschen zu erklären, und seinen Ersatzmann einzuberufen.

(Verhandl. der 2. Kammer ꝛc. Bd. I. Seite 375 — 378.) Wie sehr eine solche Meinung mit den klaren Bestimmungen der **Verfassungs-Urkunde** im offenbaren Widerspruche stehe, ergiebt sich, wie ich bereits oben gezeigt habe, dadurch, daß im VI. Tit. 15. §. derselben bey den allgemeinen Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit aller Abgeordneten der 2. Kammer **jede Rücksicht auf Standes- und Dienstes-Verhältnisse** ausgeschlossen wird, wie denn auch der faktische Stand der gegenwärtigen Kammer beweiset, daß unter den übrigen vier Klassen der Abgeordneten königliche und andere Bedienstete von allen Würden und Sorten sich befinden, und daß also auch in der fünften Klasse die Abgeordneten der Universitäten, wenn sie nur **ordentliche dekretirte Lehrer** sind, keine Art von Bedienstung hindern kann, Mitglieder der 2. Kammer zu werden, weil dabey nur der Professor, und nicht der Staatsdiener, oder irgend eine andere Art von Stand- oder Dienerschaft in Betrachtung kommen darf.

Bey dem 3. **Votum** des Abgeordneten **Sturz**, in dem sich ungeachtet einiger bedingten Hinneigung zum 1. Votum des 2. Präsidenten der selbstständige Denker und behutsame Forscher ausspricht, habe ich nur zu erklären, daß die in demselben geäußerten Bedenken durch meine **freymüthige und unbefangene Ansicht** und die gegenwärtigen, **nachträglichen Bemerkungen** dazu, wie ich nicht zweifeln kann, alle gänzlich gehoben seyn müssen. Was übrigens über Quieszirungen der Staatsdiener von dem Mitgliede **Sturz** noch gesagt wurde, gehört, so wahr und weise es ist, nicht unmittelbar zu dem Gegenstande, über den ich mir zu sprechen vorgenommen habe. (Verhandl. d. 2. Kammer ꝛc. Band. I. Seite 378 u. 379.)

Das **Votum** des Abgeordneten **Socher** hat wieder die Richtung von jenem des 2. Präsidenten genommen; es ist also auch in der Hauptsache mit diesem widerlegt und abgefertiget. Das Faktum der Quieszirung des Hofrathes **Behr** ist hier mit wenigen Worten zart berührt. Das Resultat heißt: **die Bahne wurde ihm frey gemacht**; allein der Schluß, **er hörte auf Professor zu seyn**, ist, wie ich bereits erwiesen habe, falsch. — Sehr unkonstitutionell und entwürdigend spricht zugleich auch das Mitglied **Socher** von dem Verhältniße eines Fürsten zu den Organen seines Willens, und dem Bedürfniße einer unbedingten Abhängigkeit derselben rücksichtlich dieses Willens. Der Tyran herrscht durch seinen Willen: der konstitutionelle Herrscher durch das Gesetz. Ich habe es übrigens schon weiter oben ein Mahl gerügt, daß man den Nahmen des **Königs** in der Kammer zu nennen wagt, wenn von Diskussionen die Rede ist; die Empfindungen der Ehrfurcht, der Liebe und des Dankes, die allein nur berechtigen können, des **Königs** in der Kammer zu erwähnen, vertragen sich nicht mit der

Natur ihrer Debatten. Besonders aber irrt sich der Abgeordnete Socher auch noch darin, daß er glaubt, die Kammer könne und dürfe sich dabey beruhigen, wenn der Hofrath Behr selbst nicht ferner Mitglied der Kammer seyn wolle. Hat er denn nicht in wiederhohlten neuern Fällen vor Augen, daß nach der Verfassungs-Urkunde dieses keineswegs von dem eignen Willen des Abgeordneten abhänge? — Wie der Abgeordnete Socher aber sogar eine Analogie zwischen dem Falle des Hofrathes Behr, und jenem des Pfarrers Witschel finden konnte, ist vollkommen unerklärbar; ich habe daher auch keine Lust, mich darauf einzulassen. (Verhandl. d. 2. Kammer ꝛc. Band. I. Seite 380 — 383.)

Das 5. Votum des Abgeordneten von Hofstetten drang zuerst mit Nachdruck auf die nach der Verfassungs-Urkunde unumgänglich nothwendige Vernehmung des Hofrathes Behr, und da sich von Hofstetten über die Gründe nicht äusserte, warum er ausdrücklich eine schriftliche Vernehmung der mündlichen vorzog: so nehme ich an, daß es keine anderen seyn können, als jene, worüber ich mich in meiner freymüthigen und unbefangenen Ansicht schon dahin erklärt habe, daß der Kammer auch eine schriftliche Erklärung genüge; daß man aber dadurch nicht meine, dem Hofrathe Behr den Besitzstand eines Mitgliedes abzusprechen, und das Recht, selbst in der Kammer zu erscheinen und seine Sache mündlich zu vertheidigen, zu entziehen. Es ist von dem bekannten, konstitutionellen Sinn, dieses Abgeordneten nicht wohl zu glauben, daß er von der Sache hier eine andere Ansicht haben könne. (Verhandl. ꝛc. Seite 384.)

Mit Gründlichkeit und Kraft äusserte sich auch das 6. Votum des Abgeordneten Kurz und unterstützte in der Hauptsache den Antrag des vorausgehenden Votums mit dem sach-gemäßen Vorschlage, daß vor Allem Hofrath Behr vernommen, und zur Vermeidung unnützen Zeitverlustes mit weitern Berathungen eingehalten werden solle. (Verhandl. Band I. Seite 385.)

Ich übergehe das 7. Votum des Abgeordneten Anns mit gebührendem Stillschweigen, und wende mich zu dem gehaltvollen

8. Votum des Abgeordneten von Weinbach, mit so rühmlicher, herzlicher Vaterlands-Liebe und biedern, rechtlichem Sinne gesprochen. Das Resultat seines Antrages gehet im Wesentlichen dahin, daß Hofrath Behr vor Allem vernommen werden muß, und zwar schriftlich, worüber ich mich auf das beziehe, was ich darüber oben bey dem 5. Votum bemerkt habe. — Aber auch das, was von Weinbach über die Quiesziruugen der Staats-Diener und über die nicht weniger ungerechte Unterdrückung des alten, baierischen Erbadels, obgleich nicht ganz zum Zweck führend, mit Nachdruck gesagt hat, ist ein dringend nothwendiges Wort zur Zeit, und enthaltet großen Theils so viel Wahres, und

Beherzigungswerthes, daß es mir Leid thut, hier nicht näher darauf eingehen zu können. (Verhandl. d. 2. Kammer ꝛc. Band I. Seite 330 — 343.)

Das 9. Votum des Abgeordneten von Closen, sagt, obgleich gehaltreich an Worten, Nichts neues, und überhaupt Nichts, was nicht schon von mir auf die zureichendste Weise widerlegt wäre. Bemerken muß ich indessen doch, daß ich das ganz eigne Talent des Mitgliedes von Closen in Führung von Beweisen, die Nichts oder wenigstens das nicht beweisen, was sie beweisen sollen, und in Beybringung von Beyspielen, die für jeden andern Fall mehr Analogie haben, als für den Konkreten, nicht unberührt lassen würde, wenn ich einige, auch nur entfernte Wahrscheinlichkeit hätte, daß durch nähere Zergliederung von solchen ohne dieß grell genug in's Auge fallenden Verkehrtheiten der vorliegende Standpunkt der Sache noch mehr erhellt werden könnte. (Verhandl. Band I. Seite 393 — 399.)

Das 10 Votum des Abgeordneten von Aretin schließt sich unbedingt, und

das 11. Votum des Abgeordneten Stolle unter einer vorläufigen Ueberzeugung über die Nothwendigkeit von dem Austritte des Hofrathes Behr aus der Kammer, endlich

das 12. Votum des Abgeordneten Bestelmaier mit einer kurzen, treffenden Bemerkung über das häufige, immer noch nicht zu enden scheinende Quiesziren der Staatsdiener dem Antrage an, daß Hofrath Behr nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde erst zu vernehmen sey. (Verhandl. Band I. Seite 399 — 400.)

Das 13. Votum des Abgeordneten von Schätzler, welches den Gegenstand der Debatte vorzüglich nur in finanzieller Hinsicht in Erwägung ziehet, sprach sich weder über die Nothwendigkeit der Vernehmung des Hofrathes Behr, noch über die seines Austrittes aus der Kammer aus. (Verhandl. Band I. Seite 400.)

Das 14. Votum des Abgeordneten Jacobi, so wie auch

das 15. Votum des Abgeordneten Gruber fordern beyde die Vernehmung des Hofrathes Behr, und zwar das letzte, wie aus den Worten **ihn selbst bey der Kammer auf geeignete Weise** kaum zu zweifeln ist, die persönliche Erscheinung desselben. (Verhandl. ꝛc. Seite 403.)

Wie immer lebhaft und mit richtigem Blicke dringt das 16. Votum des Abgeordneten von Horuthal auf den dermahligen Standpunkt der Sache ein; zeigt mit redlichem Eifer und bündiger Kürze, daß die Diskussion nothwendig abgebrochen werden müsse, bis der Hofrath Behr vernommen seyn wird. Den mehrfältig zur Sprache gebrachten Punkt des Quiesziren der Staatsdiener glaubt er bey dieser Veranlassung nur wenig berühren zu können; aber auch hier zielt und trifft er mit wenigen Worten

nach den wesentlichsten Krisen des Uebels, und erklärt sich dabey wiederholt über die Ungebührlichkeit, den König zu nennen, wen von Handlungen oder Unterlassungen in der Staatsverwaltung die Rede ist. Warum hat doch von Hornthal in seinem Antrage unglücklicher Weise zu bemerken auch übersehen müssen, daß die Kammer analog mit ihrem Verfahren bey den Kanonikern Egger und Abt dem Hofrathe Behr die persönliche Erscheinung in ihrer Mitte ohne schreyende Inkonsequenz an den Tag zu legen, unmöglich verweigern kann. (Verhandl. Bd. I. S. 401 — 404.)

Das 15. Votum des Abgeordneten Dangel ist ein seines Echo der Stimme des ersten Votanten. Ich habe also keinen eigentlichen Grund mehr, darauf Etwas weiteres zu erwiedern; nur denke ich, dürfte es nicht überflüßig seyn, dem Mitgliede Dangel zu bemerken, daß durch den Verlust der Dienstleistung und des Dienst-Gehaltes eben so wenig die Eigenschaft eines Staatsbeamten (Staatsdieners) verloren gehen könne, als Dienstleistung und Dienstgehalt Niemanden die Eigenschaft eines Staatsdieners verschaffen können. Wir sehen ja überall um uns her Leute von allen Diensteskassen dem Staate, leider, viele Jahre, ja ihre ganze Lebenszeit durch mit Anstrengung, Treue und Fleiß Dienste leisten und Dienstgehalte, wenn gleich oft nur magere, beziehen, und doch nicht Staatsbeamte, Staatsdiener werden. Wie kann man demnach die absurde Behauptung aufstellen, daß Dienstleistung und Dienstgehalt den jetzigen Staatsbeamten bezeichnen? Auch der Ausdruck in dem Reskripte vom 16. April 1821, daß Hofrath Behr bey seiner Quieszirung nebst seinem ganzen Gehalte, auch Titel und Rang beybehalten soll, ist weiter Nichts als unnöthiger Pleonasmus, und kann niemahls dahin gedeutet werden, daß ihm nur Rang und Titel, nicht aber Stand und Eigenschaft seines Dienstes, nähmlich eines ordentlichen dekretirten Lehrers belassen wurden, weil Rang und Titel eines Staatsdieners, den Fall eines richterlichen Erkenntnisses allein ausgenommen, ohnedieß nie benommen werden können, indem nur sie den definitiv verliehenen Stand des Staatsdieners bezeichnen, folglich demselben wesentlich ankleben, und mit ihm zugleich die unverletzliche Natur auf Lebenszeit haben müssen. (Verhandl. B. II. S. 4 — 7.)

Das 18. Votum des Abgeordneten Clarus verlangt nach der vollkommen richtigen Ansicht die Vernehmung des Hofrathes Behr als unumgänglich nothwendig, und

das 19. Votum des Abgeordneten Rieder glaubt nach der bereits bekannten, völlig verkehrten Ansicht nicht vieler Worte zu bedürfen, um sich im ganz entgegengesetzten Sinne des vorgehenden Votums aussprechen zu können. (Verhandl. B. II. S. 7 — 9.)

Das 20. Votum des Abgeordneten Köster, welches, so wie jenes des von Hofstetten, vor Allem auf die schriftliche Verneh-

mung des Hofrathes Behr dringt, ohne sich über die Gründe, warum schriftlich, zu erklären, zeigt richtig und mit Scharfsinn die Punkte an, um welche es sich bey der Entscheidung über den Hofrath Behr fragen wird, und scheint mit vollem Rechte an dem Gerüchte zu zweifeln, als wäre derselbe vom Ministerium in der Absicht, ihn aus der Kammer zu entfernen, quieszirt worden. (Verhandl. d. 2. Kammer B. II. S. 9 — 16.)

Das 21. Votum des Abgeordneten von Heynitz schließt sich unter Abhaltung einer eignen kleinen Leichenrede auf den Hofrath Behr, völlig der Abstimmung des 2. Präsidenten, und des Mitgliedes Socher an; — bedarf also keiner besondern Erwähnung. (Vrhndl. Bnd. II. Seite 15. u. 16.)

Das 22. Votum des Abgeordneten Stephani verbreitet sich vorerst in einer licht- und gehaltvollen Darstellung mit eben so furchtloser als edler Freymüthigkeit über den allgemeinen Standpunkt sowohl, als auch über das spezielle Verhältniß des vorliegenden Falles, und weiset mit praktischem Sinne auf die gefährlichen Folgen hin, welche die Entscheidung desselben für die Selbstständigkeit und Redefreyheit der Kammer, für die Verfassung des Reiches, für die Wohlfahrt der Nation, und für die Sicherheit des Thrones haben kann. Mit gefühlvollem, redlichem Herzen spricht er sich über das stäts schwankende und unsichere Schicksal der Staatsdiener aus, welche das willkührliche Quiesziren einem rechts- und schutzlosen Zustande preisgiebt, sie unter jede Klasse von Staats-Bürgern herabwürdigt, und dadurch sogar einen großen Theil der Volks-Repräsentanten sowohl in ihrem privativen Dienstes-Verhältnisse, als auch selbst in ihrer hohen Eigenschaft als Mitglieder der Kammer gefährdet. Uebrigens behielt sich der Abgeordnete Stephani vor, seine Gründe und seine Stimme über die Frage, ob der Hofrath Behr aus der Kammer auszutreten habe, oder nicht, erst dann vorzutragen, wenn dieser nach Vorschrift der Konstitution vernommen seyn wird. (Vrhndl. d. 2. Kammer ꝛc. Bnd. II. Seite 17 — 23.)

Das 23. Votum des Abgeordneten Dorfner hält die Lage der Sache noch nicht reif zur Entscheidung; — glaubt die Anwendung des Quieszirens bey den Abgeordneten der Universitäten dürfte das Repräsentations-Recht derselben beschränken, und trägt zur Lösung seiner Zweifel allererst auf die Vernehmung des Hofrathes Behr an. (Vrhndl. Bnd. II. Seite 23 u. 24.)

Das 24. Votum des Abgeordneten Dietrich, welches aus irriger Ansicht voraussetzt, daß der Hofrath Behr als Quieszent nicht mehr Professor sey, fällt auf den ziemlich natürlichen Schluß, daß auf solche Weise die Nation auf die Gefahr, ihre gewählten Repräsentanten aus der Kammer zu verlieren, aufmerksam werden, und nur im äußersten Nothfalle mehr Staatsdiener zu Abgeordne-

ten der Kammer wählen würde. Es glaubt daher den Antrag zur Vernehmung des Hofrathes Behr um so kräftiger unterstützen zu müssen, als dabey die Minister Gelegenheit finden werden, sich über den Vorwurf von Willkühr rechtfertigen zu können. (Vrhndl. d. Kammer ꝛc. Bnd. II. Seite 23.)

Das 25. Votum des Abgeordneten Stöber schließt sich analog auf die stattgehabte mündliche und schriftliche Vernehmung der zwey geistlichen Herren (Egger und Abt) auch rücksichtlich des Hofrathes Behr den Anträgen der Abgeordneten Kurz und von Aretin ꝛc. an. (Vrhndl. Bnd. II. Seite 24 u. 25.)

Das 26. Votum des Abgeordneten Weiß, eines Mannes, der mit den Meisten seines Gleichen in der Kammer kein Jus und keine Hermeneutik studiert, dessen schlichter Verstand sich an Sophismen nicht geübt hat, und dessen Ehrlichkeit auch keine vermuthet, und zwar am Wenigsten da, wo sie gleich Anfangs mit einem Nimbus von redlichen und herzlichen Gesinnungen masquirt erscheinen, läßt sich nicht auf eigne Untersuchung der Sache ein, sondern nimmt für gute, gangbare Münze, was als solche von glaubwürdigen Wardeinen in Kurs gebracht wird, und indem es mit ehrenwerthem Eifer und unter oft wiederholten Aeußerungen seines Dankes für das Geschehene die Kammer um die thätigste und schleunigste Hülfe für den wesentlichsten Zweck ihrer Versammlung, nähmlich um Erleichterung der Bürden und des Druckes der am Abgrunde des Verderbens stehenden Bürger und Bauern bittet, schließt es sich, redlich vertrauend, den Ansichten und ausführlichen Auseinandersetzungen des 2. Präsidenten von Seuffert und des Mitgliedes Socher mit dem Antrage an, daß für den Hofrath Behr der Ersatzmann einzuberufen sey. (Vrhndl. d. Kammer Bnd. II. Seite 25—27.)

Das 27. Votum des Abgeordneten Thomasius hat ungeachtet der hohen Sitz-Nummer, und des dadurch in der That mit Einsicht, Scharfsinn und Beredsamkeit schon ziemlich zerlegten, zersetzten und aufgelösten Wortes noch eine Möglichkeit auffinden wollen, der Sache eine neue mehr entscheidende Ansicht abzugewinnen. Um mit Wenigem sogleich zu zeigen, daß die Absicht vollkommen mißlungen ist, bedarf ich nur zu erinnern, daß rücksichtlich des Hofrathes Behr wohl ein neues Dekret nothwendig seyn wird, um ihn zu reaktiren, d. i. um das Dekret aufzuheben, durch welches er an der Universität Würzburg für eine Zeit lang in Ruhe versetzt wurde; keineswegs aber, um sein erstes Anstellungs-Dekret, als ordentlicher Lehrer, welches nicht vernichtet, oder ihm abgefordert worden ist, durch ein neues Dekret zu ersetzen, und ihm noch ein Mahl die Eigenschaft zu ertheilen, der er verfassungsmäßig ohne eines richterlichen Erkenntnißes nicht verlustig werden konnte; — ferner: daß zum Unglücke für die Meinung,

des Mitgliedes Thomasius von allen den Erfordernissen, welche ihm bey einem ordentlichen, dekretirten Lehrer in Beziehung auf die Universität, an welcher er doziren soll, so nothwendig erscheinen, gerade seine einzige ist, welche die Verfassungs-Urkunde, und die sie ergänzenden Edikte über die Stände-Versammlung und über die Verhältniße der Staatsdiener von einem Abgeordneten der Universität für die Kammer auch nur mit einer Sylbe verlangen, und daß vielmehr ein quieszirter Professor dazu in mehrfacher Hinsicht noch geeigneter erscheine, als ein aktiver Lehrer, welcher seinen Lehrstuhl verlassen, dadurch Kollegien-Gelder verlieren, die Studierenden einem andern Unterrichte und Vortrage überlassen, und bey einer etwas freymüthigen Stimme in der Kammer vielleicht ebenfalls den Verlust seiner Aktivität für immer besorgen muß, also weit abhängiger und minder selbstständiger sich darstellt, als der quieszirte Professor, der Nichts mehr zu fürchten hat. — Uebrigens weiset der Abgeordnete Thomasius zwar auf Festhaltung des 14. §. (Verfassungs-Urkunde Tit. VI.) an, findet aber dennoch vor der Hand Bedenken, seinen Antrag bestimmt auszusprechen. (Verhandl. Bd. II. S. 27 — 30.

Das 28. Votum des Abgeordneten Schoppmann zeigt mit Laune die Divergenzen, Widersprüche und Anomalien, welche sich aus den bisherigen Verhandlungen ergaben; — zeigt, daß man vor lauter Rechts- und Vernunft-Wissenschaft die gesunde Vernunft zu einer Nulle machen — möchte: daß bis jetzt die Bäume die Aussicht in den Wald etwas versperrt zu haben scheinen, und daß es nach dem bloßen A, B, C der Jurisprudenz auf die vorläufige Vernehmung des Hofrathes Behr antragen zu müssen glaube. Dieser werde am Besten manche Zweifel heben, die in den Aktenstücken fehlende Hauptsache ergänzen, und den Thatbestand seiner Quieszirungsgeschichte dahin berichtigen, daß ihm statt Antwort auf seine Anfrage die Quieszenz zu Theil wurde, und zwischen der Professur und Bürgermeisterey keine Wahl blieb. (Bd. II. Seite 30 und 31.)

Das 29. Votum des 2. Sekretärs der Kammer, und Abgeordneten Schulz glaubte, daß nach der Mehrzahl der Redner Hofrath Behr nicht mehr Sitz und Stimme in der Kammer haben könne, und daß man, da selbst das Resultat der zum Theile nothwendig befundenen Vernehmung nicht mehr zweifelhaft sey, den Hofrath Behr, als einen Mann von hohem Ehrgefühl damit verschonen, und ihn nicht der Demüthigung aussetzen soll, seinen Schmerz Schau zu stellen, wenn er aus der Kammer hinausgewiesen werden muß. Ich übergehe die Debatte, welche sich am Ende dieser Verhandlungen auch über diesen allerdings seltsamen Antrag zwischen dem Präsidenten der Kammer und dem Abgeordneten v. Hornthal entspann, als nicht zu meinem Zwecke

führend; kann aber nicht ungerügt lassen, daß der Abgeordnete Schulz den inkonstitutionellen und rechtslosen Satz ausstellen konnte, daß die Vernehmung selbst dann, wenn Alles spruchreif wäre, jemahls eine bloße Form seyn, und im Falle, daß sie dieses auch seyn könnte, dann gesetzwidrig unterlassen werden dürfe. (Verh. der 2. Kammer Bd. II. Seite 31 — 33.)

Ich komme nun zu dem 30., und in dem vorliegenden Falle letzten Votum des Abgeordneten und ersten Sekretärs Häcker, über welches ich mancherley Bemerkungen unvermeidlich finde. Das Mitglied Häcker glaubt, daß die Argumentation aus Konsequenzen nicht bindend sey, sondern daß man vielmehr aus Prinzipien argumentiren müsse.

Eine soche Bemerkung, wenn sie auch noch so oft wiederhohlt würde, kann überhaupt ausser dem Gebiete der Philosophie nur halb wahr, und nur in besondern Fällen zuweilen von Nutzen seyn; allein hier, in dem vorliegenden Falle sagt sie so gut als Nichts; denn hier darf schlechterdinges gar nicht argumentirt werden; und am wenigsten aus Prinzipien. Die Verfassungs-Urkunde allein kann und darf hier nur entscheiden. Sie ist klar und deutlich, in so ferne man sich nicht erlaubt, Prinzipien hinein- und Konsequenzen heraus zu argumentiren, welche ihr ganz fremd sind, nnd worüber sie keine Worte enthaltet. Ich sage ausdrücklich Worte; denn für alles, was die Konstitution des Reiches sagen soll, muß sie Worte haben, weche die Sache bestimmt genug bezeichnen, nnd die daher keine andere Auslegnng zulassen. Mit dieser unwiderbaren Wahrheit im Auge und Herzen wird das Mitglied Häcker nie und nimmermehr behaupten können, daß der zweyte Präsident von Seuffert nach dem Inhalte und auf den Grund der Verfassungs-Urkunde logisch richtig und gründlich bewiesen hätte: der Hofrath Behr könne fernerhin nicht mehr Mitglied der Stände-Versammlung seyn. In meiner umständlichen Beleuchtung des Votums vom zweyten Präsidenten, auf welche ich hier verweise, habe ich vielmehr auf eine nie zu entkräftende Weise, nicht, wie von Seuffert, mittelbar und ausweichend, sondern unmittelbar und festhaltend an den Worten, aus der Verfassungs-Urkunde und den sie supplirenden Edikten selbst gerade das Gegentheilige dargethan: also gezeigt, daß der Hofrath Behr nicht aufgehört habe, und auch nicht aufhören könne, ein ordentlicher dekretirter Lehrer der Universität Würzburg zu seyn, folglich als solcher auch noch fernerhin Mitglied der 2. Kammer bleiben müsse. Daß übrigens auch in diesem von mir bewiesenen Falle die Kammer keinen nothwendigen Grund mehr habe, darnach zu fragen, warum Hofrath Behr quieszirt worden sey, darüber bin ich mit dem Mitgliede Häcker allerdings einer Meinung, weil diese Quieszirung für die

Kammer von keinen andern Folgen seyn kann, als daß durch die deßhalb mal à propos erhobenen Bedenklichkeiten viele Zeit und Mühe zwecklos verloren gehen; — allein daß bey Quieszirungen der Staatsdiener von den Ministerien keine Gründe angegeben, und öffentlich vorgelegt werden dürfen, das sagt weder die Verfassungs-Urkunde, noch das Edikt über die Verhältniße der Staatsdiener. Der Ausdruck: aus administrativer Erwägung setzt vielmehr schon zureichende Gründe voraus, und da müssen dann doch wohl diese bekannt seyn, um statuiren zu können, daß eine administrative Erwägung und nicht etwa absolute Willkühr statt hatte; denn Willkühr kann in einem konstitutionellen Reiche, wo nur das Gesetz herrscht, nie und nimmermehr Platz greifen, wie dann auch nach dem klaren Sinne des Ediktes §. 19. wegen Quieszirung von den Staatsdienern nur in dem Falle keine gerichtliche Klage begründet werden kann, wenn dazu eine administrative Erwagung wirklich vorhanden ist.

Wer in der Welt nur einigen Sinn für Rechtsbegriffe hat, könnte diese Stelle anders verstehen, und wo müßte man den Minister suchen, der ihr eine andere Deutung geben wollte? — Gott Lob! in Baiern nicht. Sehen Sie, Herr **Häcker**; so stehen die Sachen, und keineswegs so schlimm, wie Sie uns glauben machen wollen. Darum hatte auch der Abgeordnete **Stephani** vollkommen recht, da er sagte, daß eine Dienst-Entsetzung nach dem Edikte §. 9. nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde geschehen könne, weil auch Sie, Herr Häcker, im Widerspruche mit Ihnen selbst zwar, gerade durch die Bemerkung, daß im §. 9 von Kassation, und nicht von der Quieszenz §. 19 die Rede sey, offenbar aussprechen: eine Dienst-Entsetzung, das ist, der Verlurst der Dienstes-Stelle könne nur durch eine Kassation, aber nicht durch Quieszenz erfolgen. Oder wenn Sie lieber aus Principien argumentiren, Herr Häcker; glauben Sie denn, daß es in einem Staate, in dem es Gesetze giebt, angehen könne, Jemanden das, was er nicht nur allein auf legale, rechtliche Art erworben, sondern auch eben so im Besitze hat, gewaltsamer Weise, entweder durch physische, oder moralische Uebermacht abzunehmen? — Ist die Dienstes-Stelle, welche ein Staatsdiener durch seine Anstellung erworben hat, nicht sein Eigenthum auf Lebensdauer, in so fern er sie nicht eines Verbrechens wegen durch Erkenntniß einer kompetenten Gerichtsbehörde verlurstig wird? — Kann neben dem Gesetze gegen gewaltsame Spolirung unter dem Titel Quieszirung noch ein anderes Gesetz bestehen, welches jenes zur Nulle macht? — Oder ist ein Staatsdiener ein Mensch von so schlechter moralischer Kondition, daß es ihm ganz gleichgültig

seyn muß, wenn die Regierung i
bekannten Grund ihres Zutrauens
Dienstleistung in dem Grade unfähig hält, daß sie dem Staate das Opfer seiner zweck- und nutzenlosen Existenz auferlegen zu müssen glaubet? — Oder können Sie Sich, Herr Häcker, einen Beamten von so niedrigem Gefühle seines eigenen Werthes, und daher so verächtlich denken, daß er schon froh seyn kann, wenn ihm die Regierung nur seinen **Gehalt**, Titel und Rang läßt? Leben wir denn jetzt noch in den barbarischen Zeiten der Sklaverey und Knechtschaft, in welchen leere Titel und Range einigen Werth haben? — Nein, Herr Häcker, Alles das, was Sie über Quieszirung sagten, kann unmöglich Ihr Ernst seyn. Sie können unmöglich glauben, daß man darum schon, weil Sie den **Rang**, den **Titel** und den **Gehalt** eines Landrichters beziehen, für Sie Achtung haben müßte, wenn man dabey mit Recht zweifeln könnte, daß Ihnen die moralischen oder die szientivischen Kenntnisse dazu fehlen. — Sie erwidern zwar: die Regierung spräche bey einer Quieszirung so was nicht aus. — Ey, darin liegt es eben! Spräche sie es aus, dann hätte es keine Noth: entweder wäre der Grund der Quieszirung wahr, und die Regierung gerechtfertigt; oder er wäre nicht wahr, und da gäbe es Gerichte, vor welchen der Quieszent seine Rechtfertigung erhalten könnte. So aber stehet dieser bey seiner Ehre, an der empfindlichsten Stelle, **der öffentlichen Meinung**, angegriffen wehr- und schutzlos seiner Gegnerinn, der schon ihrer hohen Stellung wegen alle Präsumtion für sich habenden Regierung gegenüber, und muß dulden, und schweigen, sich entweder **unwürdig** oder **unfähig** ansehen zu lassen, dem Staate Dienste zu leisten, und doch von der Regierung aus Barmherzigkeit auf Kosten des armen Volkes nutzlos gefüttert zu werden. Dabey ist der dumme und kenntnißlose Staatsdiener noch besser daran, weil dann, und vielleicht gerade darum die Schuld der Quieszirung in seiner Geistes-Unfähigkeit gesucht, und die Integrität seines moralischen Karakters weniger in Zweifel gezogen wird. — Doch genug hiervon! — Es war nicht meine Absicht, mich in diese Untersuchung so weit einzulassen; allein Ihre Sophismen Hr. **Häcker**, haben die Nothwendigkeit dazu herbeygeführt, indem sie, zwar eben nicht beweisen, sondern nur glauben machen zu wollen schienen, auch das Quiesziren sey eine **Dienst-Entsetzung**, welche von der **Dienst-Entsetzung durch Kassation** nur dadurch sich unterscheide, daß bey dieser auch der Gehalt, Titel und Rang mit verloren giengen. Sie haben aber dabey vergessen, daß **Gehalt, Titel und Rang** ohne zurelchenden Grund, das ist, ohne Verdienst für einen Mann von wahrer Ehre keinen Werth haben können. Ich bin übrigens weit entfernt zu glauben, daß die Minister je die Meinung haben konnten, mit einer Quieszirung eine

Dienstentsetzung, oder was doch wohl auf Eines hinausläuft, die Annahme einer Dienstesstelle, oder den Verlurst des Dienstes auszusprechen. Wozu also eine so übertriebene, nicht verlangte Dienstfertigkeit gegen sie? — Gewiß doch nicht, um den Hofrath Behr damit aus der Kammer zu schaffen? Man würde Zweifels ohne den Ministern selbst dadurch keinen wesentlichen Dienst leisten. — Doch, doch einen Scheingrund bringen Sie vor, Herr Häcker. Sie wähnen nähmlich, der Hofrath Behr sey durch die Annahme der ersten Bürgermeisters-Stelle aus dem Staatsdienste ausgetreten, und dieses wäre dadurch besonders erwiesen, weil ihm der Rücktritt in den Staatsdienst vorbehalten worden sey. Erlauben Sie mir, Herr Häcker, wenn ich Ihnen bemerke, daß Sie hier aus Konsequenz argumentiren, und daß ein solches Argument nach Ihrer eigenen Erklärung nicht bindend seyn könne. Vor Allem aber erlauben Sie mir, daß ich Sie bitten darf, bey den Worten und dem Sinne der von der Regierung selbst der Kammer vorgelegten Aktenstücke über die Quieszirung des Hofrathes Behr zu bleiben, und wenigstens durchaus keine, einen andern Sinn gebenden Worte unterzulegen. In dem wegen der Quieszirung des Hofrathes Behr unterm 16. April 1821 an die Universitätskuratel ergangenen Reskripte (Verhandl. d. 2. Kammer ꝛc. Bd. I. S. 353 und 354) stehet: der quieszirte Professor Behr, und keineswegs: der entlassene, oder aus dem Staatsdienste austretende Professor Behr; ferner stehet nicht, daß ihm der Rücktritt in den Staatsdienst, sondern, daß ihm der Rücktritt in den Bezug seines bisherigen Gehaltes vorbehalten sey ꝛc; — endlich stehet: daß Seine Majestät ꝛc. ihm (dem quieszirten Professor nähmlich) zur Annahme der Bürgermeisters-Stelle die Genehmigung ertheilen, was ganz nicht erforderlich gewesen wäre, wenn ein Austritt aus dem Staatsdienste damit angenommen werden könnte. Zudem spricht das am 22. April desselben Jahres ebenfalls der Universitäts-Kuratel in einem Auszuge mitgetheilte, an die Regierung des Untermainkreises erlassene Reskript (Verhandl. B. I., S. 355 und 356) nicht nur wiederhohlt die oben erwähnte Genehmigung, sondern auch noch bestimmt aus, daß Se. Majestät ꝛc. ꝛc. den Hofrath und Professor Behr von seinen bisherigen Funktionen an der Universität Würzburg durch eine temporäre Quieszirung unter Belassung seines ganzen Gehaltes, Titels und Ranges darum zu entheben sich bewogen gefunden haben, weil, wenn der Hofrath Behr die Bürgermeisters-Stelle anzunehmen entschlossen seyn sollte, die Vereinigung dieser Stelle mit den Funktionen eines Universitäts-Professors unter pflichtmäßigen Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde und der höhern Lehranstalt in Würzburg nicht statt-

finden könnte. Aus allem Dem ergiebt sich
gierung den Hofrath Behr fortwährend als [illegible],
ihn daher keineswegs als entlassen aus dem Staatsdienste ansehe, sondern nur seiner Funktionen an der Universität Würzburg durch eine temporäre Quieszenz aus dem Grunde enthoben habe, damit er nicht gehindert sey, mit der ihm zum Voraus zugesicherten allerhöchsten Genehmigung des Königs dem ihm von der Gemeinde Würzburg zugewendeten, ehrenvollen Vertrauen zu entsprechen. Daß übrigens in den beyden eben allegirten Reskripten vom 16. und 22. April 1821 der Ausdruck von Wiederanstellung des Hofrathes Behr vorkömmt, ändert den deutlich ausgesprochenen Sinn derselben eben so wenig, als dadurch die gesetzlichen Bestimmungen des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener in den §§. 25, 26 und 27, in welchen bey Quieszenten von keiner Wiederanstellung, sondern nur von Berufung und Wiedereinsetzung in Activität die Rede ist, nicht aufgehoben werden können; denn Reskripte sind in unserm konstitutionellen Staate nunmehr bloße Entschließungen, aber keine Gesetze. Lernen Sie wenigstens, Herr Häcker, aus dem, was ich Ihnen hier bemerkt habe, daß man Stellen aus Urkunden und Aktenstücken, auf welche man sich beruft, und durch die man Etwas beweisen will, getreu und zwar mit denselben Worten anführen, ihren buchstäblichen Sinn ehren, und sie nicht nach einseitigen Ansichten interpretiren dürfe. — Was Sie weiter über die Frage, ob Herr Hofrath Behr zu vernehmen sey, nicht gründlicher, als über alles Vorige zu demonstriren suchen, darüber brauche ich, da die Kammer bereits dagegen entschieden hat, keine Sylbe mehr zu verlieren. Indessen haben Sie bey dieser Gelegenheit in den in der Erklärung des Hofrathes Behr vom 8. Juny 1821 (Verhandl. d. 2. K. B. I. S. 358) vorkommenden Ausdrücken: meinem bisherigen Wirkungskreise und mein neuer Wirkungskreis zwar bewiesen, was keines Beweises bedurfte; nähmlich das Faktum; daß der Hofrath Behr quieszirt sey; allein daß Sie gleich darauf aus dem Faktum von zwey Unterschriften des Hofrathes Behr, als Bürgermeister, auch bewiesen zu haben wähnen: er hätte dadurch das förmliche Geständniß abgelegt, daß er nicht mehr Professor sey, und sich gar nicht mehr im Staatsdienste befinde, das ist wirklich ein etwas starkes Argument aus einer argen Konsequenzerey, welches Sie als Jurist wahrscheinlich nur gewagt haben, um auf die angebliche verborgene Klippe zu stoßen, vor welcher Sie die Kammer warnen zu müssen glaubten. Daß aber diese Klippe gar nicht da seyn, und auch nicht zum Vorschein kommen muß, habe ich bereits oben bemerkt, indem die Kammer bey der Ueberzeugung, daß der Hofrath Behr weder wegen seiner

wegen Annahme der Bürgermeisters-Stelle aufgeben darf, ihr Mitglied zu bleiben, keinen unmittelbaren Grund mehr haben kann, auf die Ursachen seiner Quieszirung einzugehen.

So bin ich nun am Ende meiner Bemerkungen; denn die Debatte über die Verkehrtheit der Fragestellung ist gehörig entschieden worden. Den einzig wahren Gesichtspunkt, aus dem die Sache des Hofrathes Behr nach dem buchstäblichen Sinne der Verfassungs-Urkunde allein entschieden werden kann, und soll, habe ich sowohl durch meine freymüthige und unbefangene Ansicht, als auch durch diese meine nachträglichen Bemerkungen dazu unverrückbar festgestellt. Wenn die Kammer anders entscheidet, als ich für möglich erkläre: so wird die öffentliche Meinung, und die Stimme des Volkes zwischen mir und ihr richten. Ich, für meine Person, habe kein Interesse an der Sache, als Recht und Wahrheit, zwey Potenzen, an die mich meine Gesinnungen binden. Nie habe ich mit dem Hofrathe, Professor und Bürgermeister Behr ein Wort verloren; ja, ich kenne ihn sogar nicht. Er wird auch nicht auf meine Vertretung gewartet haben, und sehr wahrscheinlich ihrer nicht bedürfen. Was mich betrifft: Dixi et juvat *aliquando* dixisse.

München, den 25. Hornung 1822. H.

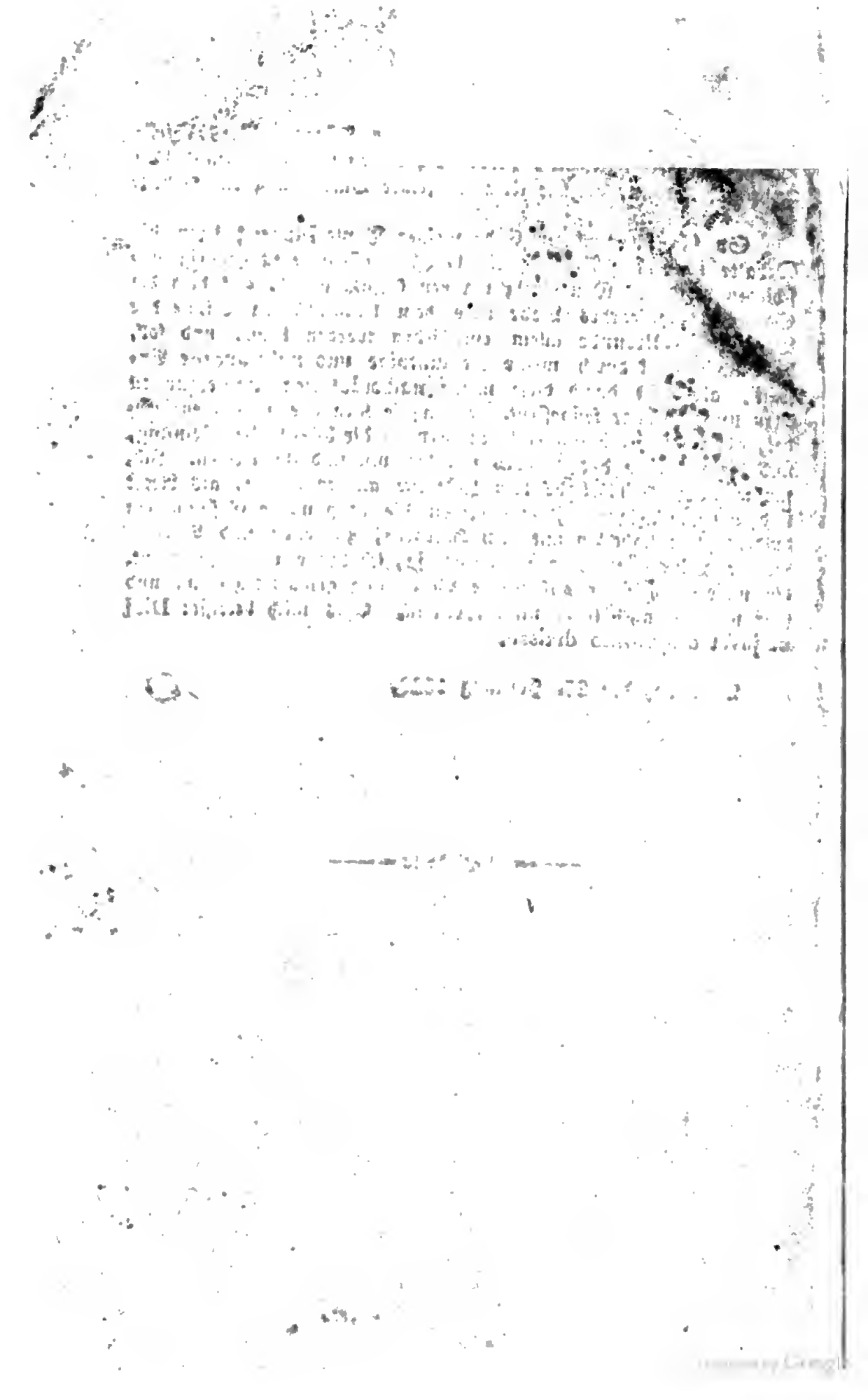

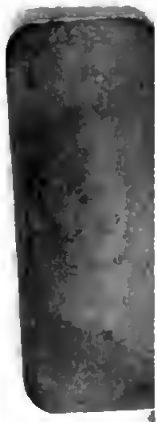

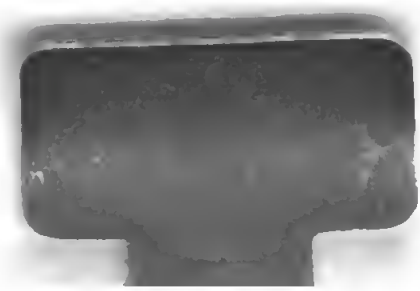

W.u.H. PERLINGER
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN 25
LEUTSTETTENERSTR.42